Anlage 2

Verpflichtungserklärung nach § 8 TVgG NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie¹

Ich erkläre / Wir erklären ² :
- Zutreffendes bitte ankreuzen -

1. Anwendbarkeit von § 8 TVgG NRW

	Im Unternehmen sind in der Regel mehr als 20 Arbeitnehmer / -innen beschäftigt (ohne Auszubildende)
	□ Ja, weiter mit 2.□ Nein (es sind keine weiteren Angaben erforderlich).
2.	
2.	1 Unternehmensgröße
	Im Unternehmen sind in der Regel beschäftigt:
	□ über 500 Beschäftigte (Es sind mindestens vier der im Katalog unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen auszuwählen und im Rahmen dieses öffentlichen Auftrages durchzuführen oder einzuleiten, sofern nicht die unter 2.3 genannten Ausnahmen zutreffen).
	□ über 250 bis 500 Beschäftigte (Es sind mindestens drei der im Katalog unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen auszuwählen und im Rahmen dieses öffentlichen Auftrages durchzuführen oder einzuleiten, sofern nicht die unter 2.3 genannten Ausnahmen zutreffen).
	□ über 20³ bis 250 Beschäftigte (Es sind mindestens zwei der im Katalog unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen auszuwählen und im Rahmen dieses öffentlichen Auftrages durchzuführen oder einzuleiten, sofern nicht die unter 2.3 genannten Ausnahmen zutreffen).

¹ Stand: 02.02.2017.

Die bei der Durchführung dieses Auftrages eingesetzten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sind nicht verpflichtet, Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nach § 8 TVgG NRW umzusetzen.

Ohne Auszubildende.

2.2 Maßnahmenkatalog zur Frauenförderung oder Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

In meinem/unserem Unternehmen wird/werden für die bei der Abwicklung dieses öffentlichen Auftrages eingesetzten Mitarbeiter/-innen folgende Maßnahme/-n umgesetzt:

	Maßnahmen zur Gewinnung von Mädchen und Frauen für ein betriebliches
	Praktikum, insbesondere in den männerdominierten Berufen,
	Untersagung und Unterbindung eines Verhaltens verbaler und nicht-verbaler
	oder physischer Art, welches bezweckt oder bewirkt, dass weibliche Beschäf-
	tigte lächerlich gemacht, eingeschüchtert, angefeindet oder in ihrer Würde ver-
	letzt werden, ⁴
	explizite Ermutigung von Frauen sich zu bewerben, wenn im Betrieb Ausbil-
	dungs- und Arbeitsplätze in männerdominierten Berufsbereichen zu besetzen
	sind,
	Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein
	Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil,
	Befragung von Beschäftigten zu ihren Arbeitszeitwünschen, Auswertung ein-
	schließlich Einleitung von Umsetzungsschritten betreffend ihrer Tätigkeit,
	Angebot von Teilzeitarbeit oder flexiblen Arbeitszeitmodellen als Maßnahme
	zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
	Entwicklung und Umsetzung von Modellen vollzeitnaher Teilzeitarbeit für die
	Beschäftigten,
	Einrichtung bzw. Ausbau von Telearbeit für die Beschäftigten,
	Einrichtung von Eltern-Kind-Zimmern für die Beschäftigten,
	Bereitstellung von Beratungs- und Vermittlungsangeboten, z.B. durch ein Fa-
	milienservicebüro, insbesondere zur Unterstützung bei der Suche nach Kin-
	derbetreuungs- und Pflegemöglichkeiten,
	Angebot betriebseigener Kinderbetreuungsplätze (Betriebskindertageseinrichtungen in alleiniger oder kooperativer Trägerschaft),
	Angebot betrieblich finanzierter beziehungsweise unterstützter Kinderbetreu-
Ш	ungsplätze, insbesondere durch
	 den Erwerb von Belegplätzen in Kindertageseinrichtungen,
	 Kooperationen mit Tagespflegepersonen oder
	 die Übernahme der einem Einrichtungsträger entstandenen Mehrkosten
	für die Anpassung der Betriebsform der Einrichtung an die Bedürfnisse
	von berufstätigen Eltern
	Angebot betrieblich organisierter beziehungsweise finanzierter Kontingente
	zur Notfallbetreuung,

Diese Verpflichtung wird auch dann erfüllt, wenn das Unternehmen Regelungen trifft, die ein Verhalten nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 RVO TVgG NRW (hier: Spiegelstrich Nummer 2) für sämtliche Beschäftigte untersagen und unterbinden.

	Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung von Kindern der Beschäftigten, da Angebote nach den vorgenannten Maßnahmen (§ 9 Nummern 11 bis 13 RVO TVgG NRW) aus betrieblichen Gründen nicht möglich oder im Einzelfall nicht zielführend sind,				
	Angebot von Ferienprogrammen zur Überbrückung der Betreuungslücke für Kinder berufstätiger Eltern in Kindergarten- bzw. Schulferien,				
	Unterstützung von Mitarbeitern mit pflegebedürftigen Angehörigen durch individuelle Betreuung und Hilfeleistung oder Abschluss einer Vereinbarung einer Familienpflegeteilzeit,				
	Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit,				
	Bereitstellung von innerbetrieblichen Paten und Patinnen für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger,				
	Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente,				
	Analyse der Entwicklung der Leistungsvergütung in den letzten 5 Jahren nach Geschlecht sowie				
	Angebot spezieller Personalentwicklungsprogramme oder Bildungsmaßnahmen für Frauen, die diese auf die Übernahme von höherwertigen und leitenden Positionen vorbereiten.				
2.3 Ausnahmen (ggf. anzugeben)					
	Ich/wir werden keine Verpflichtungserklärung nach § 8 TVgG NRW zur Umsetzung weiterer im Maßnahmenkatalog zu 2.2 genannten Maßnahmen abgeben, da mein/unser Unternehmen in den letzten 12 Monaten bereits durch Zuschlag zur Umsetzung von Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familien im Rahmen des TVgG NRW verpflichtet worden ist. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers werde/-n ich/wir die Durchführung oder Einleitung der Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie vor Zuschlagserteilung nachweisen.				
	Ich/wir haben bereits alle der im Maßnahmenkatalog zu 2.2 genannten Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familien durchgeführt oder eingeleitet. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers werde/-n ich/wir die Durchführung der umgesetzten Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nachweisen.				
	Ich/wir sind aus nachfolgend aufgeführten objektiv belegbaren Gründen nicht in der Lage, bei den im Rahmen der Durchführung dieses öffentlichen Auf- trags eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Maßnahmen der Frauen-				

Angabe der Gründe (ggf. gesonderte Anlage verwenden):

Für mich/uns ist die Durchführung oder Einleitung von Maßnahmen der Frau-
en- oder Familienförderung im Hinblick auf das Volumen des öffentlichen Auf-
trags und/oder der Anzahl der konkret mit dem öffentlichen Auftrag eingesetz-
ten Mitarbeiter im Verhältnis zum Gesamtumsatz des Betriebes und/oder der
gesamten Belegschaft des Betriebes unverhältnismäßig und unzumutbar.

Erläuterungen (ggf. gesonderte Anlage verwenden):

3. Weitere vertragliche Verpflichtungen

Ich/Wir erkläre/-n mich/uns darüber hinaus im Fall der konkreten Auftragsdurchführung mit folgenden Verpflichtungen einverstanden:

- Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers weise/-n ich/wir die Einhaltung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen in geeigneter Form nach und erteilen schriftlich und mündlich Auskunft und Informationen.
- Ich/Wir werde/-n die durchgeführten bzw. eingeleiteten Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zum Zwecke der Überprüfbarkeit⁵ dokumentieren und im Betrieb bekanntgeben.
- Für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus dieser Verpflichtungserklärung gilt eine Vertragsstrafe als vereinbart, deren Höhe ein Prozent, bei mehreren Verstößen bis zu fünf Prozent des Auftragswertes beträgt.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

dass Falschangaben im Rahmen dieser Erklärung oder Verstöße gegen darin übernommene Verpflichtungen den Auftraggeber zu einer außerordentlichen Kündigung oder zur Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses berechtigen.

(Ort, Datum)	(Unterschrift/en, Firmenstempel)

- GV. NRW. 2017 S. 294

Der Inhalt der Dokumentation sowie die Aufbewahrungsfrist ergeben sich aus § 12 RVO TVgG NRW.